

Satzung der Carl-Duisberg-Stiftung
zur Förderung
begabter Schülerinnen und Schüler

vom 10. April 2017

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 20.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Unter der Bezeichnung „Carl-Duisberg-Stiftung zum Besuch höherer Schulen“ haben Herr Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Carl Duisberg und seine Gemahlin geb. Seebohm zu Leverkusen, aus Anlass der am 7. Oktober 1916 stattgehabten Kriegsheirat ihrer einzigen Tochter Hildegard mit Herrn Dr. Hans-Hasso von Veltheim, Reserveleutnant im Luftschiifer-Bataillon Nr. 1, eine Stiftung an die Gemeinde Wiesdorf überwiesen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen:

„Carl-Duisberg-Stiftung zur Förderung begabter Schülerinnen und Schüler“.
2. Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung. Stiftungsträger ist die Stadt Leverkusen. Folglich vertritt die Stadt Leverkusen die Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr.
3. Sitz der Stiftung ist Leverkusen.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Stiftungszweck

1. Die Carl-Duisberg-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Die Carl-Duisberg-Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Carl-Duisberg-Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 1, Nr. 7 AO).
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eine Begabtenförderung im Sinne des Stiftungsgebers.
6. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Für die Förderung begabter Schülerinnen und Schüler ist es notwendig, frühzeitig ihre besonderen Potenziale zu erkennen und ihnen über eine individualisierende Gestaltung des Unterrichts, über herausfordernde und vertiefende zusätzliche Lernangebote bzw. die Möglichkeiten der Verkürzung von Lernzeiten, z. B. durch das Überspringen von Klassenstufen, gerecht zu werden.

Gefördert werden begabte Schülerinnen und Schüler, die an Fördermaßnahmen mit folgender Zielsetzung teilnehmen:

- Erleichterung von Übergängen zu den weiterführenden Schulen, zum Berufseinstieg, zum Studium, für Quereinsteiger, innerhalb der Sekundarstufe I und II von Klasse zu Klasse bzw. Kurs zu Kurs,
- Kennenlernen anderer Lehr-, Lern- und Arbeitsformen,
- Anwendbarkeit des Gelernten (Theorie-Praxis-Bezug),
- Unterstützung der Bereitschaft zur Beschäftigung mit spezifischen Fachproblemen und Fragestellungen (sog. „Tiefenbohrungen“),
- Betonung des eigenverantwortlichen Lernens,
- Entwicklung von eigenständigen Problemlösungsstrategien, Forscherverhalten und -vorgehen,
- Erfahrung eines Faches als sich weiterentwickelnde Wissenschaft durch gesellschaftliche, wirtschaftliche und andere Bedingungen,

- Stärkung der Kooperation von Schulen und externen Partnern wie zum Beispiel Hochschulen.

Die Teilnahme der begabten Schülerinnen und Schüler an Fördermaßnahmen kann nur dann unterstützt werden, wenn die Lernentwicklung der Kinder und Jugendlichen durch Absprachen in der Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus und ggf. externen Partnern gewährleistet ist. Die Projekte müssen dieses Element berücksichtigen, da nur dann die Förderung der besonderen Begabung nachhaltig gelingen kann.

7. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.
8. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Leverkusen gehören.

§ 3

Fördervoraussetzung und Umfang der Förderung

1. Eine Förderung begabter Schülerinnen und Schüler erfolgt nur auf Antrag.
2. Es werden grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler gefördert, die eine Leverkusener Schule besuchen und ihren Wohnsitz i. S. der §§ 7 ff. BGB in Leverkusen haben.
3. Schülerinnen und Schülern, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (einschließlich Arbeitslosengeld II), dem Sozialgesetzbuch XII, nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder dem Wohngeldgesetz erhalten, werden vorrangig gefördert. Der Nachweis ist durch Vorlage des jeweiligen aktuellen Bewilligungsbescheides zu führen.
4. Schülerinnen und Schüler, die keine der unter § 3 Absatz 3 genannten Leistungen erhalten und/oder ihren Wohnsitz nicht in Leverkusen haben, können im Rahmen der jährlichen Finanzplanung ebenfalls gefördert werden. Dabei stehen Schülerinnen und Schüler im Fokus, deren Familien ein geringes Einkommen haben. Ein Einkommensnachweis ist durch geeignete Unterlagen zu führen.
5. Die Förderung aus Mitteln der Stiftung ist nachrangig; soweit Zuschüsse von Dritten (z. B. Schulverein) gezahlt werden, sind diese bei der Zuschussgewährung in voller Höhe zu berücksichtigen.
6. Bei Schülerinnen und Schülern, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (einschließlich Arbeitslosengeld II), dem Sozialgesetzbuch XII, nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder dem Wohngeldgesetz erhalten, kann der Zuschuss bis zu 100 % der Kosten der Fördermaßnahme betragen. Bei den

übrigen Schülerinnen und Schülern kann eine anteilige Zuschussgewährung erfolgen, die sich in der Höhe nach den durch die Finanzplanung zur Verfügung stehenden Mitteln richten. Als zumutbare Eigenleistung gilt für diese Schülerinnen und Schüler mindestens ein Betrag von 5 Euro monatlich.

7. Der Zuschuss wird für die Dauer der Fördermaßnahme, jedoch max. für ein Jahr gewährt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel unmittelbar an den Träger der Fördermaßnahme. Sofern Sachmittel gefördert werden, erfolgt die Auszahlung unmittelbar an die Schülerin/an den Schüler gegen Vorlage der Rechnungen. In Ausnahmefällen können die Mittel auch ohne Rechnungsvorlage an die Schülerin/den Schüler ausgezahlt werden. In diesen Fällen ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
8. Der Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt. Soweit die Fördermaßnahme über ein Jahr hinausgeht, kann eine Weiterbewilligung erfolgen, soweit die o. g. Voraussetzungen weiterhin bestehen. Bei vorzeitigem Abbruch der Fördermaßnahme entfällt der Zuschuss. Bereits ausgezahlte Beträge sind nicht zurückzufordern.

§ 4

Form der Anträge und Entscheidung über die Förderung

1. Anträge auf Gewährung von Stiftungsgeldern sind durch die Leiterin bzw. durch den Leiter der Leverkusener Schule zu stellen, an der die Schülerin/der Schüler beschult wird. Die Erziehungsberechtigten sind vor Antragsstellung anzuhören und am gesamten Verfahren zu beteiligen.
2. In den Anträgen sind die Art und der Umfang der beantragten Förderung zu beschreiben. Darüber hinaus ist darzulegen, ob die in § 2 Absatz 6 genannte Zielsetzung mit der beabsichtigten Förderung erreicht werden kann.
3. Über die Anträge entscheidet der Stiftungsrat.
4. Der Rat der Stadt Leverkusen ist jährlich zum Ende eines Schuljahres in geeigneter Weise (Jahresbericht) über die Anzahl der geförderten Schülerinnen und Schüler, die Art der Fördermaßnahmen und die ausgezahlten Stiftungsgelder zu informieren. Über die Finanzplanung der Carl-Duisberg-Stiftung entscheidet der Rat der Stadt Leverkusen im Rahmen der Haushaltssatzung.
5. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 5**Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr**

1. Das Stiftungsvermögen (Stand 30.11.2016) setzt sich zusammen aus dem Aktienvermögen (12.160 Aktien der Bayer AG und 1.260 Aktien der Lanxess AG mit einem Nominalwert von 31.086,55 Euro) und dem Barvermögen. Das Barvermögen der Carl-Duisberg-Stiftung beträgt 35.132,40 Euro und ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden (Zustiftungen). Ebenso können bis zum Jahresende nicht verbrauchte Erträge nach Maßgabe der Abgabenordnung einer freien Rücklage zugeführt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Carl-Duisberg-Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Carl-Duisberg-Stiftung an die Stadt Leverkusen, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke der Volks- und Berufsbildung zur Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, zu verwenden hat.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6**Verwaltung des Stiftungsvermögens**

1. Die Stadt Leverkusen verwaltet die Carl-Duisberg-Stiftung kostenlos.
2. Das Stiftungsvermögen ist von den übrigen Gemeindevermögen getrennt zu halten und so anzulegen, dass es für seinen Verwendungszweck greifbar ist. Der Rat der Stadt Leverkusen ist jährlich über das Stiftungsvermögen (Anzahl und Wert der Aktien, Barvermögen, Rücklagen) im Rahmen des Jahresberichtes zu informieren.
3. Der jährliche Förderumfang wird im Rahmen einer Finanzplanung über die Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen dargestellt.
4. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen werden nur zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet. Gleiches gilt für Zuwendungen, die Dritte an die Stiftung mit der Verwendungsaufgabe leisten. Solche Erträge dürfen nicht das Stiftungsvermögen selbst erhöhen, soweit es sich nicht ausdrücklich um Zustiftungen handelt.

§ 7**Der Stiftungsrat**

1. Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat.

2. Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Verwaltungsfachliche Leiterin/Verwaltungsfachlicher Leiter des Schulamtes für die Stadt Leverkusen¹ (Vorsitz)
 - Schulfachliche Leiterin/Schulfachlicher Leiter des Schulamtes für die Stadt Leverkusen² (stellvertretender Vorsitz)
 - Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter des Fachbereichs Schulen der Stadt Leverkusen
 - Geschäftsführerin/Geschäftsführer³
3. Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Den Mitgliedern ist eine Beschlussvorlage zu übermitteln, über die von diesen dann innerhalb von 5 Werktagen schriftlich abgestimmt wird, wobei die Schriftform auch durch E-Mail, Telefax oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt gilt.
4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Viertel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
5. Ein Beschluss ist gültig, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates ihr Votum abgegeben haben. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer enthält sich bei der Mittelvergabe.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die satzungsgemäße Mittelverwendung.
2. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Kalenderjahr tagen.

1 Gem. Organisationsplan: Beigeordnete/Beigeordneter für Schulen, Kultur, Jugend und Sport

2 Schulaufsichtsbeamter

3 Gem. Organisationsplan: Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Fachbereichs Schulen

§ 9
Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung, sowie die Auflösung der Stiftung sind nur im Einvernehmen mit dem Mitglied der Familie des Stifters, das die Betreuung der Stiftung übernommen hat, zulässig.

§ 10
Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 11
Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Am gleichen Tage verliert die Satzung der Carl-Duisberg-Stiftung zum Besuch Höherer Schulen vom 02.12.2008 ihre Gültigkeit.

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Leverkusen vom 13.04.2017